

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters,
des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses
und der Mitglieder des Gläubigerbeirats**

Vom 22. Dezember 1967

Auf Grund des § 85 Abs. 2 der Konkursordnung und des § 43 Abs. 5 der Vergleichsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats vom 25. Mai 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 329) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) In der Vergütung ist die vom Konkursverwalter zu zahlende Umsatzsteuer enthalten. Hat der Konkursverwalter nach dem Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545) eine Umsatzsteuer in Höhe von zehn vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten, so erhält er einen Ausgleich, der fünf vom Hundert seiner sonstigen Vergütung beträgt.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Gleiches gilt für die Kosten einer Haftpflichtversicherung.“

3. Dem § 10 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) § 4 Abs. 5 gilt für den Vergleichsverwalter entsprechend.“

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 1968 werden in § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Vergütung des Konkursverwalters, des Vergleichsverwalters, der Mitglieder des Gläubigerausschusses und der Mitglieder des Gläubigerbeirats

a) nach der Klammer folgende Worte eingefügt:

„in der Fassung des Gesetzes vom 18. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 991)“;

b) das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „fünfundeinhalb“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1967

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann